

Templerlexikon Niederlassungen Deutschland/Polen

Templov (poln. Templewo) = *Dorf*

Templov (Templewo, Tempel), liegt zwischen Zielenzig (=Sulecin) und Miedzyrzecz.

Der Besitz, der ursprünglich „Tempelwald“ hieß, gehörte zur Komturei Großdorf (= Wielowies) und spielte eine entscheidende Rolle bei der Besiedlung des Sternberger Landes mit deutschen Ansiedlern.

Im Jahre 1232 schenkte Herzog Wladislaw Odonicz das Gebiet zwischen Oder, Warthe und Mietzel an den Templerorden, mit der ausgesprochenen Bestimmung, das Land mit deutschen Bauern zu besiedeln. 1241 bekräftigte der Bischof von Lebus nochmals, dass in dem oben genannten Gebiet Deutsche anzusiedeln seien.

In einer Urkunde vom 25.08.1251 bestätigt Bischof Boguphal von Posen den Templern den Zehnten, den sie in einer Reihe von Dörfern seiner Diözese besaßen. In diesem Schriftstück wird „Tempelwald“ erstmalig als dem Orden gehöriges Rodungsland und künftiges Dorf erwähnt. Die Besiedlung mit deutschen Kolonisten erfolgte in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Unklare Verhältnisse an der Grenze zu Großpolen sorgten allerdings für einige Streitigkeiten und auch Überfälle.

Wie in den meisten Fällen übernahmen auch hier die Johanniter 1318 die ehemaligen Tempelgüter (Vertrag von Kremen) und hatten diese nachweislich noch bis 1460 in Besitz.

Literatur- bzw. Quellennachweis:

- **Irgang**, Winfried: „Urkunden und Regesten zur Geschichte des Templerordens ...“ Köln / Wien 1987
- **Lehmann**, Gunther & **Patzner**, Christian: „Die Templer im Osten Deutschlands“ LePa- Bücher – Erfurt 2005, S. 49 – 50
- **Linke**, Heinz W.: „Chronik der Ordensdörfer Burschen, Seeren, Langenpfehl und Tempel“ Bergisch Gladbach 2007, S. 453, 488.
- **Schüpferling**, Michael: „Der Tempelherren- Orden in Deutschland“ Dissertation philos. Fakultät der Universität Freiburg in der Schweiz Bamberg 1915, S. 128 - 129
- **Wohlbrück**, Siegmund Wilhelm: „Geschichte des ehemaligen Bistums Lebus und des Landes dieses Namens“ Berlin 1829, S. 37f.

Bearbeitungsstand:

abgeschlossen am: 3. 2. 2011, Artikel v. F. Sengstock, bearb. v. A. Napp